

Satzung, Ordnungen und Statute

**GRÜNE
JUGEND**
Bayern

Inhaltsverzeichnis

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Gliederung und Aufbau	4
§ 5 Landesmitgliederversammlung	5
§ 6 Landesvorstand	6
§ 7 Landesarbeitskreise	7
§ 8 Landesbildungsbeirat	7
§ 9 Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 10 Auflösung.....	8
§ 11 Schlussbestimmung	9
GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern.....	10
Präambel	10
§ 1 Mindestquotierung.....	10
§ 2a Frauenversammlung.....	11
§ 2b Veto	11
§ 3 Frauen- und Genderpolitische Sprecherin	11
§ 4 Redelisten	11
§ 5 Seminare und Veranstaltungen	12
§ 6 Einstellungspraxis	12
§ 7 Abschlussbestimmungen.....	12
Bildungsstatut.....	13
§ 1 Präambel.....	13
§ 2 Landesarbeitskreise	13
§ 3 Landesbildungsbeirat	13
§ 4 Landesvorstand	14
Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern.....	15
§ 1 Grundsätze der Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung	15
§ 2 Fahrtkostenerstattung.....	15
§ 2 Erstattung der Unterkunft und Verpflegung	16
§ 3 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung	16

§ 4 Sonstige Kosten	17
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	17
§ 6 Kinderbetreuungskosten	17
Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND Bayern	18
§ 1 Wahlrecht	18
§ 2 Personenwahlen	18
§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen.....	18
§ 4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber*in	18
§ 5 Wahlen in gleiche Ämter	19
§ 5a Wahlverfahren mit gleichvielen oder weniger Bewerber*innen als Ämtern.....	19
§ 5b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als Ämtern	19
§ 6 Wahl des Landesvorstands	20
§ 7 Votesvergabe	20
§ 8 Abschlussbestimmungen.....	21
Allgemeine Geschäftsordnung	22
§ 1 Geltungsbereich.....	22
§ 2 Tagungsleitung.....	22
§ 3 Redelisten	22
§ 3a Pro-Contra-Diskussionen	22
§ 3b Offene Diskussionen	22
§ 4 Abstimmungen allgemein.....	23
§ 5 Wahlen.....	23
§ 6 Geschäftsordnungsanträge	23
§ 7 Tagesordnung	24
§ 8 Anträge	24
§ 9 Rückholanträge.....	24
§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung.....	24
§ 11 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen.....	24
§ 12 Schlussbestimmung	24

Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Bayern (GJB).
- (2) Die GRÜNE JUGEND Bayern ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Bayern ist der anerkannte Landesverband der GRÜNEN JUGEND in Bayern.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist München. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Bayern.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Bayern stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen
- die Menschenrechte und die Basisdemokratie offensiv zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre ist, ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Bayern hat, und sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern ist zugleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.
- (2) Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern dürfen nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer parteipolitischen Jugendorganisation sein.
- (3) Der Eintritt in die GRÜNE JUGEND ist entweder über den Bundesverband oder über den Landesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Weist dieser den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang zurück, gilt die*der Antragsteller*in als aufgenommen. Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss die*der Antragssteller*in innerhalb von vier Wochen nach der beschlossenen Ablehnung informiert werden. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die*der Bewerber*in bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres automatisch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern. Widerspruch ist möglich.

(5) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern, die zeitgleich Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern sind und aus der Partei austreten, erklären damit automatisch den Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Bayern. Diesem Austritt aus der GRÜNEN JUGEND Bayern kann schriftlich und mit Vergabe eines neuen, gültigen Lastschriftmandates oder der Beantragung einer Befreiung vom Mitgliedsbeitrag dem Landesverband gegenüber widersprochen werden.

(5) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GJB zu bekleiden. Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Bayern verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bayern vor dem zuständigen Schiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(8) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt, besitzen aber Rederecht auf der Landesmitgliederversammlung. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern gliedert sich in Kreis- und Bezirksverbände. Bezirksverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Regierungsbezirke Bayerns. Kreisverbände umfassen das Gebiet eines oder mehrerer Landkreise bzw. kreisfreier Städte. Kreis- und Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Anerkennung der Kreis- und Bezirksverbände. Der Landesvorstand kann Kreis- und Bezirksverbände bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung vorläufig anerkennen. Kreis- und Bezirksverbände bestimmen selbstständig über ihre Angelegenheiten, Strukturen und Finanzen. Kreisverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie können sich nach Bedarf dauerhaft oder auf Zeit regional zusammenschließen. Über ihre Auflösung entscheiden die Kreis- und Bezirksverbände selbstständig, sie müssen aber mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.

(2) Der Landesverband hat folgende Organe: - Landesmitgliederversammlung - Landesvorstand - Landesarbeitskreise – Landesbildungsbeirat.

(3) Alle Organe tagen öffentlich. Jedes Organ kann die Nichtöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Bayern. Die anwesenden Mitglieder des Verbandes sind stimmberechtigt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder erreicht werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt werden.

(3) Der Landesvorstand kann innerhalb der Zeitspanne von 29 Tagen nach einer Landtagswahl eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einberufen. Alle Antragsfristen bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einer nach § 5 (3) einberufenen Mitgliederversammlung ist die Durchführung von Wahlen nicht zulässig.

(5) Anträge, die auf der Landesmitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Textform eingehen. Die vorliegenden Anträge werden dann an die angemeldeten Mitglieder und an die Kreisverbände verschickt. Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 4 Wochen vor der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Änderungsanträge müssen spätestens einen Tag vor Beginn der Landesmitgliederversammlung eingereicht werden. Hiervon ausgenommen sind Änderungsanträge zu Initiativanträgen. Diese können bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes gestellt werden.

(6) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Satzungsänderungsanträge, Rechenschaftsberichte und Anträge zum Haushalt können keine Initiativanträge sein.

(7) Initiativanträge benötigen die Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(8) Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes.

Die Landesmitgliederversammlung

- legt den Haushalt fest
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- erkennt Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sowie Arbeitskreise an
- beschließt und ändert die Satzung
- beschließt und ändert die Finanzordnung
- beschließt und ändert das Genderstatut
- beschließt und ändert das Bildungsstatut mit absoluter Mehrheit

- beschließt und ändert die Wahlordnung.
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für die Petra Kelly Stiftung
- wählt die Delegierten der GRÜNEN JUGEND Bayern für den kleinen Parteitag von Bündnis 90/Die GRÜNEN Bayern
- wählt den*die Basisdelegierte*n zum Bundesfinanzausschuss

(9) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer*innen anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(10) Antragsberechtigt sind jedes einzelne Mitglied, Organe des Landesverbands und Mitgliederversammlungen von nachgeordneten Gebietsgliederungen. Mit der Einreichung eines Antrags, der von einem Organ gestellt wird, ist ein Protokoll der Sitzung, auf der die Einbringung dieses Antrags beschlossen wurde, an die Geschäftsstelle zu schicken.

(11) Die Landesmitgliederversammlung, die regulär den Vorstand wählt, wählt die*den Basisdelegierte*n zum Bundesfinanzausschuss. Der Delegation (Basisdelegierte*r und Schatzmeister*in) muss mindestens eine Frau angehören.

(12) Sollte durch vorzeitige Neuwahl der Position der*des Schatzmeister*in keine Frau der Delegation zum Bundesfinanzausschuss angehören, scheidet auch der Basisdelegierte zum Bundesfinanzausschuss die basisdelegierte Person aus dem Amt aus. Eine Nachwahl ist möglich. Die Amtszeit endet in jedem Fall mit der Amtszeit des amtierenden Landesvorstandes.

(13) Die zweite ordentliche Landesmitgliederversammlung im Jahr beschließt auf Vorschlag des Landesvorstands das Veranstaltungskonzept für das folgende Jahr. Dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zu der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand besteht aus 8 Personen. Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands, einer frauen- und genderpolitischen Sprecherin und drei Beisitzer*innen.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, die gleichberechtigt sind, der politischen Geschäftsführung und der*dem Schatzmeister*in. Dem geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens zwei Frauen, davon eine als Sprecherin, angehören.

(4) Die Quotierung des gesamten Vorstands muss gewährleistet sein.

(5) Der komplette Landesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Landesvorstandes. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, indem sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind gültige Stimmen) eine*n Nachfolger*in wählt

(konstruktives Misstrauensvotum). Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung mindestens zwei Wochen vor der nächsten Landesmitgliederversammlung gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, zu der nach Eintritt der neuen Situation noch ordnungsgemäß geladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Landesvorstandes.

(7) Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der GRÜNEN JUGEND Bayern schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Landesvorstands wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 7 Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der GRÜNEN JUGEND Bayern, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Landesarbeitskreises vorgelegt wird und mindestens fünf Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.

(3) Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei mindestens zwei Koordinator*innen wählen, die für die Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Landesvorstand sind. Die Koordinator*innen müssen jährlich neu gewählt werden.

(4) Landesarbeitskreise sind verpflichtet, der Landesmitgliederversammlung jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Landesmitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer einfachen Mehrheit.

(5) In der Regel treffen sich die Landesarbeitskreise dreimal jährlich. Über häufigere Treffen entscheidet der Landesvorstand. Die Termine sind dem Landesvorstand mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.

(7) Näheres regelt das Statut Bildungsarbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 8 Landesbildungsbeirat

(1) Dem Landesbildungsbeirat gehören stimmberechtigt zwei der Koordinator*innen jedes Landesarbeitskreises sowie der*die Delegierte zur Petra-Kelly-Stiftung an.

(2) Die Hauptaufgaben des Landesbildungsbeirates sind:

- Koordinierung und Vernetzung der Landesarbeitskreise untereinander, sowie die Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene
- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen
- Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den Landesarbeitskreisen
- Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstandes
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern
- Vernetzung mit den Landesarbeitskreisen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern

(3) Näheres regelt das Bildungsstatut

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim und nach den allgemeinen Wahlgrundsätzen durchzuführen. Näheres regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und Teil dieser Satzung ist.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Satzungsänderungen in der Einladung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurden. Satzungsänderungsanträge sind angenommen, wenn sich mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

(4) Ein Frauenvotum kann durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Frauen abgegeben werden. Grundsätzlich müssen alle Ämter, Delegationen etc. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Auf Antrag muss bei Versammlungen eine paritätische Redeliste geführt werden. Ausnahmen sind in beiden Fällen durch ein Frauenvotum möglich.

(5) Über die Sitzungen aller Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(6) Zwei Kassenprüfer*innen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Die Kassenprüfer*innen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GJB.

(7) Alle Ämter in der GJB werden, soweit nicht anders bestimmt, für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Amtes auf der nächsten ordnungsgemäß geladenen Landesmitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Bayern kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 07.11.1998 in Kraft. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 07. März 2021 in digitaler Form in München. Die Beschlüsse treten nach Ende der Landesmitgliederversammlung in Kraft, welche über sie beschließt.

GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern

Präambel

Das Genderstatut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern und richtet sich nach ihren Idealen, insbesondere der Gleichstellung zwischen Frauen und allen anderen Menschen. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND Bayern ist die Verwirklichung der gleichen Rechte und gleichberechtigten Interessen von Frauen und Menschen aller anderen Geschlechtsidentitäten. Allerdings sind unsere Forderungen in unserem Verband noch nicht genügend umgesetzt. Im Gegensatz zu anderen politischen Jugendorganisationen in Bayern hat die GRÜNE JUGEND zwar einen relativ hohen Anteil an weiblichen Mitgliedern, doch auch wir müssen feststellen, dass innerhalb unserer Arbeitsstrukturen das paritätische (Parität beschreibt hier eine gleiche Verteilung zwischen den Geschlechtern) Besetzen von Ämtern und Gremien nicht immer gelingt. Bemerkbar macht sich dies z.B. bei den überwiegend männlichen Kandidat*innen für Gremien und Ämter sowie einer männlichen Debattenkultur auf Landesmitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen. Frauen und alle anderen Menschen sollen zu gleichen Teilen an der Arbeit des Verbandes beteiligt sowie Ämter und Gremien paritätisch besetzt werden. Auf der einen Seite steht der Wunsch, neue Umgangsformen im politischen Alltag zu finden, neue Inhalte zuzulassen und Unterdrückungsmechanismen zu vermeiden. Für viele Männer der GRÜNEN JUGEND Bayern bedeutet das, den emanzipatorischen Forderungen von Frauen nicht entgegenzutreten oder sogar scheinbar auf eigene Interessen zu verzichten. Andererseits gibt es Tendenzen des bewussten und unbewussten Zurückfallens auf traditionelle Denkmuster und alte Formen männlicher Dominanz, die die ungleiche Stellung und die mangelnde Berücksichtigung der Interessen von Frauen in der GRÜNEN JUGEND Bayern mit sich zieht. Unübersehbar ist, dass gegenwärtig bei der GRÜNEN JUGEND Bayern nur wenige Frauen für Positionen in Ämtern und Gremien kandidieren. Frauen und alle Menschen anderer Geschlechtsidentitäten der GRÜNEN JUGEND Bayern wissen, dass sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderung muss auf vielen Ebenen ansetzen. Mit dem Genderstatut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche die Positionen von Frauen bei der GRÜNEN JUGEND Bayern stärken und daher zu mehr Gleichberechtigung führen sollen. Es reicht als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen stärker zu verwirklichen und damit mehr Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Unsere Zielsetzung ist es weitere Veränderungen voranzutreiben.

§ 1 Mindestquotierung

Alle gewählten Gremien, gleichberechtigte Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Bayern sind mindestens zur Hälfte mit weiblichen Mitgliedern zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Delegationen bei denen der GRÜNEN JUGEND Bayern nur ein Platz zu steht. Diese sind stets offen zu vergeben. Auf den ersten Platz sowie auf alle ungeraden Plätze dürfen nur weibliche Mitglieder kandidieren. Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen und Menschen anderer Geschlechtsidentität in den Gremien. Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher Verantwortung innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

§ 2a Frauenversammlung

Eine Frauenversammlung kann zu einem bestimmten Grund auf Antrag von einer Frau einberufen werden. Die Frauenversammlung hat maximal eine Stunde Zeit das Thema zu diskutieren und einen Beschluss dazu zu fassen. Die Frauenversammlung findet unter Ausschluss der Menschen anderer Geschlechtsidentität statt. Während der Frauenversammlung soll ein Alternativprogramm für die Menschen anderer Geschlechtsidentität durch den Landesvorstand angeboten werden. In einer Frauenversammlung kann das weitere Vorgehen bei der Vergabe von offenen Plätzen beschlossen werden, sollte keine Frau für einen für Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden. Die Frauenversammlung kann mit einer absoluten Mehrheit beschließen, dass der aktuell unbesetzte offene Platz besetzt werden soll. Wird die Besetzung des Platzes abgelehnt, bleibt der Platz unbesetzt. Sind keine stimmberechtigten Frauen anwesend, können Frauen zustehende Plätze nicht geöffnet werden. Diese Plätze bleiben unbesetzt. Die Wahl dieser Plätze wird auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehenden Wahlen eingeladen wird.

§ 2b Veto

Bei bedenklichen Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen bzw. von Menschen anderer Geschlechtsidentitäten berühren oder von denen Frauen bzw. Menschen anderer Geschlechtsidentitäten besonders betroffen sind, haben die Frauen bzw. die Menschen anderer Geschlechtsidentitäten die Möglichkeit vor der Abstimmung eine Frauenversammlung bzw. eine Versammlung nur unter den Menschen anderer Geschlechtsidentitäten einzuberufen und dort eine gesonderte Diskussion und Abstimmung nur unter den Frauen bzw. unter den Menschen anderer Geschlechtsidentitäten durchzuführen. Diese Versammlung hat maximal eine Stunde Zeit das Thema zu diskutieren. Sollten die beiden Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen bzw. die Menschen anderer Geschlechtsidentitäten ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Frauen- und Genderpolitische Sprecherin

Die Frauen- und Genderpolitische Sprecherin der GRÜNEN JUGEND Bayern ist für die Vernetzung mit den Frauen- und genderpolitischen Sprecher*innen anderer Landesverbände und dem Frauen- und Genderrat auf Bundesebene zuständig. Zudem ist sie für die Initiierung frauen- und genderpolitischer Maßnahmen auf Landesebene zuständig und hat darüber dem Frauen- und Genderrat sowie auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist die Frauen- und Genderpolitische Sprecherin für die Vertiefung frauenpolitischer Themen zuständig. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für die Kreis-, Regional-, und Bezirksverbände und für die Unterstützung dieser in Fragen der Gleichberechtigung.

§ 4 Redelisten

Das Präsidium der Landesmitgliederversammlungen ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Diskussionsleitung wird abwechselnd übernommen. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redebeiträge und angesetzter Zeit gewährleistet. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern soll diese Regelung gelten. Falls keine Redebeiträge von Frauen vorliegen,

können mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen die restlichen Redebeiträge für Menschen anderer Geschlechtsidentität geöffnet werden.

§ 5 Seminare und Veranstaltungen

Die politische Bildungsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der GRÜNEN JUGEND Bayern. Bei der Organisation und Planung von Seminaren ist anzustreben, dass bei den Veranstaltungen mindestens so viele weibliche wie Referent*innen anderer Geschlechtsidentitäten anwesend sind. Gleiches gilt für die Besetzung von Podiumsdiskussionen und Diskussionsveranstaltungen.

§ 6 Einstellungspraxis

Die Stellen der GRÜNEN JUGEND Bayern sowie Praktikant*innenplätze sollen nach Möglichkeit paritätisch vergeben werden. Bei gleicher Qualifikation sind Frauen zu bevorzugen.

§ 7 Abschlussbestimmungen

Das Genderstatut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft. Die Bestimmungen zu Änderungen des Genderstatuts richten sich nach den gleichen Bestimmungen, die für die Satzung gelten. Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 10. bis 12. Mai 2019 in Bad Tölz.

Bildungsstatut

§ 1 Präambel

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern sieht als politischer Jugendverband die Durchführung von politischen Schulungs-, Bildungs- und Informationsangeboten als eine ihrer Hauptaufgaben. Die GRÜNE JUGEND Bayern verpflichtet sich dabei, ihre Angebote möglichst inklusiv und einsteiger*innenfreundlich zu gestalten.

(2) Die Bildungsarbeit ist Aufgabe aller Ebenen und Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern. Auf Landesebene liegt sie besonders in der Verantwortung der Landesarbeitskreise, des Landesbildungsbeirates und des Landesvorstandes.

(3) Die Bildungsarbeit der Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern sollte sich am aktuellen, durch die Landesmitgliederversammlung festgelegten Halbjahresschwerpunkt orientieren. Darüber hinaus können Bildungsveranstaltungen angeboten werden, die in ein Themengebiet einführen oder Methodenkompetenzen vermitteln.

§ 2 Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise sind landesweite themenspezifische Arbeitsgemeinschaften. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern in ihrem Fachgebiet. Zu ihren Aktivitäten gehört insbesondere:

- Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstandes.
- Das Vernetzen der Aktivitäten der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände in ihrem Themengebiet.
- Die Organisation von Bildungsangeboten für Multiplikator*innen.
- Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND Bayern.
- Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen.

(2) Die Landesarbeitskreise treffen sich in der Regel dreimal Mal pro Jahr. Die Kosten für diese Treffen werden gemäß der Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern erstattet. Die Treffen der Landesarbeitskreise stehen allen offen, bei finanziell notwendigen Teilnehmer*innenbeschränkungen kann der Landesbildungsbeirat Auswahlkriterien festlegen.

§ 3 Landesbildungsbeirat

(1) Der Landesbildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Landesvorstandes am Rande von Landesmitgliederversammlungen zusammen.

(2) Die Sprecher*innen des Bildungsbeirates und ein Mitglied des Landesvorstandes bilden das Präsidium des Bildungsbeirates. Die Anzahl der Sprecher*innen wird vom Landesbildungsbeirat bestimmt. Es müssen jedoch mindestens zwei Sprecher*innen sein. Die Sprecher*innen werden vom Landesbildungsbeirat selbst gewählt, für die Quotierung gilt das Genderstatut. Das Mitglied des Landesvorstands wird von diesem selbst gewählt. Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, trägt die Verantwortung dafür, dass ein Protokoll geführt wird und lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen des Bildungsbeirates ein.

(3) Der Bildungsbeirat beschließt spätestens acht Wochen nach jeder ordentlichen Landesmitgliederversammlung einvernehmlich mit dem Landesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Halbjahr. Jedem Landesarbeitskreis muss mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.

(4) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Landesbildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Landesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.

(5) Der Landesbildungsbeirat kann Delegierte für die verschiedenen Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern wählen. Der Landesbildungsbeirat kann auch Delegierte zu weiteren Organisationen entsenden, soweit die Kontaktpflege wichtig für die inhaltliche Arbeit ist. Der Landesbildungsbeirat entscheidet im Rahmen des Haushaltsansatzes einvernehmlich mit dem Landesvorstand über die Entsendung der Delegierten in die Landesarbeitskreise. Alle Delegationen sind nach den Vorgaben des Genderstatuts zu besetzen.

§ 4 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand arbeitet bei der Gestaltung der Bildungsarbeit eng mit den Landesarbeitskreisen sowie dem Landesbildungsbeirat zusammen.

(2) Der Landesvorstand organisiert nach Möglichkeit im Vorfeld eines Landesjugendkongresses eine inhaltliche Einführung in den kommenden Halbjahresschwerpunkt. Außerdem liegt die Organisation von Bildungsangeboten im Rahmen von Landesjugendkongressen im Aufgabenbereich des Landesvorstands.

(3) Der Landesvorstand organisiert methodische Schulungen und Weiterbildungen für die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern.

Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern

in der Fassung vom 23. Januar 1999 mit Änderungen der Landesmitgliederversammlungen in Donauwörth vom 18. September 1999, in München vom 21. Oktober 2000, in Erlangen vom 17. Februar 2000, in Augsburg vom 09. November 2002, in Erlangen vom 22. Mai 2004, in Mühldorf vom 23. April 2005, in Wunsiedel vom 29. März 2009, in Nürnberg vom 24.04.2010, in Augsburg vom 08.04.2011, in Landshut vom 18.11.2011, in Wunsiedel vom 20.10.2012 in Possenhofen vom 30.11.2013, in Erlangen vom 07.05.2016, in Bad Tölz vom 11.05.2019, in Neusäß vom 12.09.2020

§ 1 Grundsätze der Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

(1) Erstattungen werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag der erstattungsberechtigten Personen und gegen Einreichung des Beleges in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt. Können Erstattungsberechtigte im Einzelfall keine Belege vorlegen, entscheidet der*die Schatzmeister*in aufgrund der vorgelegten Beweise individuell, ob eine Erstattung gerechtfertigt ist. Erstattungsanträge ab 150,-Euro sind von dem*der Schatzmeister*in gegenzuzeichnen. Bei Belegen, die nicht in Euro ausgestellt sind, ist dem Beleg ein Nachweis über den zum Zeitpunkt des Kaufes gültigen Umtauschkurs beizufügen. Ausgezahlt wird grundsätzlich in Euro.

(2) Unkenntnis dieser Erstattungsordnung berechtigt nicht zur Erstattung höherer Beiträge als nach dieser Erstattungsordnung vorgesehen.

(3) Anträge sind bis spätestens acht Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Entstehen die Kosten zwischen dem 01. November und dem 31. Dezember, sind die Anträge bis 15. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

(4) Über Ausnahmen von den in dieser Erstattungsordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand

§ 2 Fahrtkostenerstattung

(1) Definition 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge, inkl. Platzreservierungen, werden voll erstattet. Auf Antrag können auch mehr als 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge erstattet werden. Über den Antrag entscheidet mehrheitlich der Landesvorstand. Kosten des öffentlichen Personennahverkehrs werden voll erstattet. Fahrpreismäßigungen sind zu nutzen. Maximal werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Kosten von Leihrädern werden bis zur erstattungsfähigen Höhe des ÖPNV erstattet. Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter einstimmiger Genehmigung durch den Landesvorstand mehrheitlich erstattet. Die Obergrenze dieser Erstattung wird auf 50 % des regulären Bahnpreises der 2.Klasse angesetzt. Ferner werden Kosten für Mitfahrgelegenheiten bis zu einer Höhe von Satz 1 voll erstattet. Dazu wird von der*dem Schatzmeister*n ein Vordruck bereit gestellt, welcher die*der Fahrer*n unterschreiben muss und die entstandenen Kosten darin vermerkt werden. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze :

- PKW Euro 0,15 / km
- Mitnahmeentschädigung je Person von Euro 0,02 / km
- Sonstige motorisierte Fahrzeuge Euro 0,08 / km

- Fahrrad Euro 0,05 / km
- Wenn die Notwendigkeit der Benutzung eines PKW gegeben ist, kann beim Landesvorstand ein höherer Pauschalsatz beantragt werden. Dieser richtet sich nach dem Pauschalsatz der Finanzordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern.

Bestehen Zweifel an der Anzahl der gefahrenen Kilometer, kann als Grundlage der Berechnung ein elektronischer Routenplaner herangezogen werden. Fahrtkosten können bei der*dem Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises oder unter Angabe der gefahrenen Kilometer beantragt werden.

§ 2 Erstattung der Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmer*innen an den Landesmitgliederversammlungen, Teilnehmer*innen an Seminaren und Landesvorstandsmitglieder bekommen für ihre Tagungen Unterkunft und Verpflegung erstattet. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern. Abweichend hiervon ist eine Unterkunft nur bis zu einem Preis von 40,00 Euro angemessen. Für die Erstattung der nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter der GRÜNEN JUGEND Bayern gilt die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausnahmslos. Eine angemessene Eigenbeteiligung kann jedoch vom Landesvorstand gefordert werden. Angemessen sind für Unterkunft und Verpflegung maximal 10 Euro für einen Tag und eine Nacht oder maximal 20 Euro für ein Wochenende von Freitagabend bis Sonntagmittag.

§ 3 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Landesvorstand haben Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 EUR als Beisitzer*innen und als Frauen- und Genderpolitische Sprecherin, sowie 120 EUR als Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands. Die Kosten hierfür dürfen das Arbeitgeber*innen-Brutto von monatlich 80 EUR bzw. 120 EUR im Minijob für die GRÜNE JUGEND Bayern nicht übersteigen.

(2) Sofern das Gehalt nach §3.1 nicht in Anspruch genommen wird, haben die Mitglieder des Landesvorstands Anspruch auf die Erstattung von Verpflegungsmehraufwand und Sachkosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Landesvorstand entstehen. Die maximale Erstattung beträgt monatlich 80 EUR als Beisitzer*innen und als Frauen- und Genderpolitische Sprecherin, sowie 120 EUR als Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands. Die Erstattung erfolgt entweder durch Geltendmachung der unter §3.3 genannten Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand oder gegen Vorlage von Belegen.

(3) Erstattet werden, unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten, pro Tag die nachstehenden Pauschalen als Verpflegungsmehraufwand: Ab einer Aufenthaltsdauer von 8 Stunden kann ein Verpflegungsmehraufwand von 12 EUR geltend gemacht werden. Für ganztägige Aufenthalte (24 Stunden) können maximal 24 EUR geltend gemacht werden.

Verpflegungsmehraufwand wird in der Regel bei folgenden Anlässen erstattet: Teilnahme an Gremiensitzungen, soweit keine Verpflegung bereitgestellt wird Teilnahme an Veranstaltungen im Auftrag des Landesvorstandes (GRÜNE JUGEND, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bündnisarbeit, Vernetzung) Reisen, welche im Rahmen der Tätigkeit im Landesvorstands anfallen Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle Aufenthalte in München im Rahmen der Landesvorstandstätigkeit,

wenn der Lebensmittelpunkt nicht in München liegt. Die Verpflegung ist dabei vegan oder vegetarisch.

(4) Als Sachkosten im Rahmen der Tätigkeit im Landesvorstand können abgerechnet werden: Telefon- und Kommunikationskosten, die im Rahmen der Tätigkeit als Landesvorstandsmitglied entstanden sind.

- Portokosten
- Zeitungsabonnements mit 50% Eigenanteil
- Material zur thematischen Recherche Büromaterialien und Software
- Geschäftsessen
- Teilnahmebeiträge von Landesmitgliederversammlungen der GRÜNEN JUGEND, nicht jedoch Seminaren.
- Übernachtungs- und Unterbringungskosten von maximal 50 EUR pro Nacht.

(5) Mitgliedern des Landesvorstands wird einen BC 50 erstattet.

§ 4 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Landesvorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einen Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt momentan mindestens 1 Euro pro Monat für den Landesverband, zuzüglich 8 Euro pro Jahr für den Bundesverband. Beantragt ein Mitglied die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag aus dringenden Gründen, so entscheidet der Landesvorstand hierüber. Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN müssen keinen extra Beitrag an die GRÜNE JUGEND Bayern leisten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Einer Rechnungsstellung bedarf es nicht. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann der Schatzmeister eventuell ausstehende Spesenrechnungen des Mitglieds zurückhalten oder das Mitglied nach schriftlicher Mahnung aus der GRÜNEN JUGEND Bayern ausschließen.

§ 6 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann. Diese Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Landesmitgliederversammlung am 23. Januar 1999 in Kraft. Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der Landesmitgliederversammlung geändert werden.

Wahlordnung für die GRÜNE JUGEND Bayern

§ 1 Wahlrecht

Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern.

§ 2 Personenwahlen

- (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- (2) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt. Diese führt gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- (3) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der Wählenden klar erkennbar sein. Als Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name der zu wählenden Person.

§ 3 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

- (1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit „Nein“ ablehnen oder mit „Enthaltung“ stimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben. In diesem können sich zwei Bewerber*innen zur Wahl stellen, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los.
- (4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen und insgesamt mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.
- (5) Haben im zweiten Wahlgang beide Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von Stimmen entscheidet das Los.

§ 4 Wahlverfahren mit nur einer/einem Bewerber*in

- (1) Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit Ja, Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.
- (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der Bewerber*in teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.
- (3) Die Person ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden.
- (4) Wird im zweiten Wahlgang keine Person gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei

Wahlverfahren keine Person gewählt wird, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 5 Wahlen in gleiche Ämter

(1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit “Nein” oder “Enthaltung” gestimmt wird.

(2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

§ 5a Wahlverfahren mit gleichvielen oder weniger Bewerber*innen als Ämtern

(1) Gibt es gleichviele oder weniger Bewerber*innen als Ämter, so ist für einzelne Personen oder insgesamt für Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Wobei Ja als Stimmabgabe für alle Bewerber*innen gewertet wird.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(3) Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

(4) Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle Ämter besetzt worden sind, wird die Wahl auf die kommende Versammlung verschoben.

§ 5b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als Ämtern

(1) Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, hat jede*r Stimmberechtigte*r so viele Stimmen, wie zu wählende Ämter. Er oder sie kann für einzelne Bewerber*innen stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit “Nein” ablehnen oder mit “Enthaltung” stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhalten Bewerber*innen nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem können sich doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält.

(4) Werden auch im zweiten Wahlgang weniger Kandidat*innen gewählt, als Ämter zu besetzen sind, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem können sich erneut doppelt so viele Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung das Los. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Wahl des Landesvorstands

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische*r Geschäftsführer*in, weitere Mitglieder.
- (2) Der Landesvorstand wird auf der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres auf ein Jahr gewählt.
- (3) In Folge sind zwei Wiederwahlen möglich. Über eine weitere Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Halbjährige Amtszeiten werden dafür nicht berücksichtigt.
- (4) Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Landesvorstand.

§ 7 Votenvergabe

- (1) Grundsatz, Begriffsbestimmung Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern können Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen Organisationen, insb. der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN Bayern und der Petra Kelly Stiftung politisch unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Bayern liegt, insb. dass die*der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Bayern in dem Gremium, für das sie*er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum berechtigt die*den Kandidat*in, es bei seiner Bewerbung anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es niemanden.
- (2) Voraussetzungen Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern sein oder sich im Umfeld des Verbandes engagiert haben. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bayern, der Petra Kelly Stiftung, aber auch anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Bayern nahe stehen, vergeben werden.
- (3) Vergabeverfahren Voten können von der Landesmitgliederversammlung vergeben werden, nicht jedoch vom Landesvorstand. Das Recht anderer Gremien oder Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Bayern, insbesondere Kreis- und Ortsverbände, Voten nach eigenen Regeln zu vergeben, bleibt unberührt. Es liegt in der Verantwortung der*des Kandidat*in, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen. Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.
- (4) Abstimmungsverfahren – Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für die gleiche Position vor, so erhält das Votum der- oder diejenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum erhält die*derjenige, die*der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner*m der Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt nur die*derjenige teil, die*der bei der vorangegangenen Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält sie*er die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang

nicht, so gilt das Votum der GRÜNEN JUGEND Bayern als verweigert. Liegen lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der erste Abstimmungsdurchgang.

(5) Gremien können mit einfacher Mehrheit ein alternatives Abstimmungsverfahren für einzelne Voten beschließen, dies jedoch nicht auf der Sitzung/Versammlung, auf der das betreffende Votum vergeben werden soll. Insbesondere kann so die Anzahl der Voten begrenzt werden. Sonstige Regelungen zu Wahlen, die in der Satzung vorhanden sind, werden auf Verweis auf die neue Wahlordnung gestrichen.

§ 8 Abschlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern.

(2) Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen der Satzung.

Allgemeine Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien, Organen und Kommissionen der GRÜNEN JUGEND Bayern, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf von Sitzungen und die Verfahren bei Abstimmungen.
- (3) Die Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

§ 2 Tagungsleitung

- (1) Zu Beginn einer Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung festgelegt. Die Tagungsleitung muss mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein.
- (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge, Bewerbungen und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Durchführung der Wahlen und die Protokollführung Helfer*innen bestimmen.
- (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Wahlbewerber*innen der Tagungsleitung oder der Wahlkommission angehören.
- (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

§ 3 Redelisten

Die Tagungsleitung hat darauf zu achten, dass Frauen ihr Recht zukommt, mindestens die Hälfte der Redebeiträge zugesprochen zu bekommen.

§ 3a Pro-Contra-Diskussionen

(1) Es muss gewährleistet sein, dass bei einer Pro-Contra-Antragsdiskussion auf jeden befürwortenden auch ein ablehnender Redebeitrag folgen kann. (2) Es ist ein Verfahren zu wählen, welches den gesamten Verlauf der Sitzung über die Anzahl der Redebeiträge, die von Frauen kommen, mit einbezieht und nach Möglichkeit eine bestehende Unverhältnismäßigkeit ausgleichen kann.

§ 3b Offene Diskussionen

(1) Bei einer offenen Diskussion ist stets mit einem weiblichen Redebeitrag zu beginnen. Bei den folgenden Redebeiträgen ist zu achten, dass Frauen stets die Möglichkeit haben sich für Redebeiträge zu melden. Jeder zweite Beitrag muss von einer Frau kommen.

(2) Falls es zu Beginn keinen weiblichen Redebeitrag gibt, wird auf eine Diskussion verzichtet und unmittelbar zur Abstimmung fortgeschritten.

(3) Falls im Verlauf der Diskussion auf die Frauenplätze keine weiteren Meldungen von Frauen gibt wird die Diskussion abgebrochen und zur Abstimmung fortgeschritten.

§ 4 Abstimmungen allgemein

(1) Sofern nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder allgemeines Recht anders geregelt, erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit und durch Handzeichen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

(3) Auszählung und Auswertung schriftlicher Abstimmungen haben öffentlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem Mitglied ist dafür die Sitzung zu unterbrechen.

§ 5 Wahlen

(1) Den Ablauf von Wahlen regelt die Wahlordnung

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden in folgender Reihenfolge gewählt: Sprecherin, Sprecher*in, Schatzmeister*in, politische Geschäftsführung, frauen- und genderpolitische Sprecherin, weitere Mitglieder.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig. (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Überweisung an ein anderes Gremium
- Antrag auf Redezeitbegrenzung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung
- Antrag auf ein Frauenforum
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- Antrag auf ein alternatives Verfahren zur Antragsbehandlung, betreffend Art und Dauer der Debatte und einzelner Redebeiträge, sowie Abstimmungsmodalitäten
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Festlegung eines Verfahrens, das noch nicht aus anderen Quellen geregelt ist

(3) Die Antragsteller*innen begründen ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 7 Tagesordnung

Zu Beginn der Sitzung wird eine Tagesordnung beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3- Mehrheit geändert werden.

§ 8 Anträge

(1) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds mit 2/3- Mehrheit aufgehoben und erneut behandelt werden.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Mitgliederversammlung

1. Präsidium Der Landesvorstand schlägt zu Beginn ein Präsidium als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

2. Haushaltsvorstellung Der Abschlussbericht zum Haushalt des vergangenen Kalenderjahres wird der ersten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres, der zu beschließende Haushaltsplan für das kommende Jahr auf der zweiten ordentlichen Landesmitgliederversammlung eines Jahres vorgestellt.

3. Abstimmungen Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind nicht zugelassen.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für digitale Mitgliederversammlungen

(1) Wahlen sind auf digitalen Landesmitgliederversammlungen nicht möglich.

(2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt.

(3) §10, Absatz 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Grünen Jugend Bayern gilt im Falle einer digitalen Mitgliederversammlung nicht. Elektronische Verfahren zur Stimmabgabe sind möglich. Es ist dabei sicherzustellen, dass alle stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder ihre Stimme abgeben können.

(4) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied sind Abstimmungen pseudonymisiert mittels eines Online-Verfahrens durchzuführen. Ein solcher Antrag kann jederzeit, bis die Tagungsleitung das Ergebnis der offenen Abstimmung bekannt gibt, gestellt werden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Bestimmungen des §11 der Allgemeinen Geschäftsordnung gelten bis 31. Dezember 2021. Eine Verlängerung der Frist ist mit absoluter Mehrheit möglich.

Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 27. März in digitaler Form in München.